LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/9192
zu Drucksache 17/8962
10. 05. 2019

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
– Drucksache 17/8962 –

Schulleitungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8962 –** vom 17. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Bereitschaft, Schulleitungsaufgaben zu übernehmen, nimmt immer mehr ab. Das führt zu einem drastischen Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für Funktionsstellen.
Ich frage die Landesregierung:
Wie will die Landesregierung dieser Entwicklung entgegenwirken, um die Rahmenbedingungen zur Unterstützung und Stärkung von Schulleitungsarbeit zu verbessern im Hinblick auf:
a) eine den anfallenden Aufgaben adäquate Leitungszeit,
b) eine aufgabengerechte Vergütung,
c) eine Mitbestimmung bei Personalentscheidungen und der Qualitätssicherung an den Schulen,
d) eine Stärkung der Vorgesetztenfunktion, um Probleme im Personalbereich vor Ort disziplinarisch lösen zu können,
e) eine Anerkennung eines eigenständigen Berufsbildes?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Es trifft nicht zu, dass die Bereitschaft, Schulleitungsaufgaben zu übernehmen, immer mehr abnimmt. In der Regel liegen nach einer Ausschreibung genügend qualifizierte Bewerbungen für Schulleitungsstellen vor. Lediglich im Bereich der Grundschulen und der Förderschulen gilt seit Längerem, dass für wenige Stellen auch nach wiederholter Ausschreibung nur eine Bewerbung vorliegt. Es ist gängige Praxis, dass geeignete Lehrkräfte seitens der Schulaufsicht und der Schulleitungen beraten und ermutigt werden, sich auf Funktionsstellen zu bewerben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage a):

Die Leitung einer Schule ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Gute Schulleitungsarbeit benötigt gute Rahmenbedingungen, um gelingen zu können. Deswegen werden auch Anrechnungsstunden für Leitungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

Unter Einbeziehung aller Tatbestände für Anrechnungsstunden im Bereich der Schulleitung, der didaktischen und pädagogischen Koordination an Schulen, der Leitung der gymnasialen Oberstufe sowie für Ganztagsschulen werden im Schuljahr 2018/2019 34 173 Anrechnungsstunden in Anspruch genommen. Dies entspricht rund 1 366 Vollzeitäquivalenten („Stellen“), davon 1 230 Vollzeitäquivalente für Schulleitungsanrechnung im engeren Sinne.

Allein in den vergangenen Jahren hat die Landesregierung die Schulleitungsanrechnung aller Schularten erheblich erhöht und hierfür rund 140 Vollzeitäquivalente aufgewendet.

Hinzu kommt, dass die Schulleitungen in den vergangenen Jahren durch die Einführung neuer Koordinationsfunktionen in den Schulen zusätzlich erheblich entlastet worden sind; aus jüngerer Zeit ist hier beispielhaft die Einführung der didaktischen Koordination an Realschulen plus zu nennen.

Um die Schulleitungen weiter zu entlasten, soll zukünftig zunächst den größten Schulen die Inanspruchnahme von Verwaltungsfachkräften angeboten werden. Hierdurch reduzieren sich die Verwaltungsaufgaben für Lehrkräfte in der Schulleitung. Sie können sich dann mehr pädagogischen und konzeptionellen Fragen widmen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. Mai 2019

Nimmt man alle Verbesserungsmaßnahmen der letzten Jahre zusammen und betrachtet die Zahl der für Anrechnungsstunden im Bereich der Schulleitung in Anspruch genommenen Vollzeitäquivalente, so ist aus der Sicht der Landesregierung die den Schulleitungen zur Verfügung stehende Leitungszeit angemessen.

Zu Frage b):

Die Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter regelt das Landesbesoldungsgesetz bzw. die Landesbesoldungsordnung. In Abhängigkeit von Schulart, ggf. Schülerzahl und der Lehramtsqualifikation wird eine Besoldung mindestens nach Besoldungsgruppe A 13 bis hin zur Besoldungsgruppe A 16 gewährt. Änderungen an diesen Regelungen sind derzeit nicht geplant.

Zu Frage c):

Da es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, werden bereits jetzt Schulleiterinnen und Schulleiter bei Personalentscheidungen einbezogen, beispielsweise bei Entscheidungen über die Besetzung einer Funktionsstelle. Auch bei der Einstellung von Lehrkräften in den Schuldienst haben Schulleiterinnen und Schulleiter die Möglichkeit, sich am Auswahlverfahren zu beteiligen. Im Zuge des Verfahrens zur schulischen Personalgewinnung kann die Schule im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Stellen eigenständig Ausschreibungen vornehmen, das Auswahlverfahren durchführen und der ADD einen eigenen Entscheidungsvorschlag vorlegen. Außerdem haben die Schulen zusätzlich die Möglichkeit, im Umfang der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befristete Verträge abzuschließen.

Bezüglich der Qualitätssicherung genießen Schulen eine große Selbstständigkeit. Sie sind in dem vom Schulgesetz (SchulG) gesetzten Rahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung selbst verantwortlich (§ 23 Abs. 1 SchulG) und legen ihre pädagogischen Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern (§ 23 Abs. 2 SchulG). Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde.

Im Zuge dieses schulischen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesses kommt den Schulleitungen eine zentrale Rolle zu, die über eine bloße Mitbestimmung deutlich hinausgeht. Der Orientierungsrahmen Schulqualität hält, diese Rolle beschreibend, explizit fest, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Prozesse steuert.

Zu Frage d):

Durch die Neufassung der Landesverordnung über die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Schulen und der staatlichen Studienseminare vom 7. Juni 2018 (GVBl. 2018, 172) wurden im Rahmen der Selbstständigkeit von Schulen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Schulleiterinnen und Schulleiter erweitert und somit die Vorgesetztenfunktion gestärkt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben zahlreiche dienst- und arbeitsrechtliche Möglichkeiten in ihrer Schule, um ihre Vorgesetztenfunktion auszuüben, beispielsweise bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen, dem Abschluss von befristeten Verträgen, der Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit, der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen oder der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen.

Die Landesregierung hat nicht die Absicht, den Schulleiterinnen und Schulleitern die rechtlich komplexen Bereiche der Durchführung von Disziplinarverfahren bei beamteten Lehrkräften und der Abmahnung von beschäftigten Lehrkräften zu übertragen. Dafür sind die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht ausgebildet. Ungeachtet dessen arbeitet die ADD in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten eng mit den Schulleitungen zusammen.

Zu Frage e):

Schulleitungen sollen sich auch weiterhin als Pädagoginnen und Pädagogen verstehen. Dies trägt dazu bei, die Akzeptanz im und die Verzahnung mit dem Kollegium zu steigern. Die für die Führungsfunktion relevanten Kompetenzen erwerben sie durch entsprechende Fortbildungen, die das Pädagogische Landesinstitut für an einer Schulleitungsfunktion interessierte Lehrkräfte anbietet. Schulleiterinnen und Schulleiter werden zudem durch die Schulaufsicht begleitet und unterstützt.

Auch das derzeit in Rheinland-Pfalz praktizierte Auswahlverfahren im Rahmen der funktionsbezogenen Überprüfung ist aus Sicht der Landesregierung ein geeignetes und transparentes Instrument zur Ermittlung der am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für eine Schulleitungsstelle. Dabei werden über die dienstliche Beurteilung sowohl die Leistungen der Vergangenheit gewürdigt und durch die Überprüfungsteile im Rahmen der funktionsbezogenen Überprüfung aber auch die Kompetenzen berücksichtigt, die erforderlich sind, um eine Schule erfolgreich zu leiten.

Mit dem Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 wurde die verpflichtende Fortbildung für Schulleitungen nach Amtsübernahme eingeführt. Das modulare System der Schulleitungsfortbildung bietet die Möglichkeit, neben verpflichtenden Modulen weitere auszuwählen, bei denen selbst Fortbildungsbedarf gesehen wird.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin